

## Beitragsordnung

des Vereins event- charity

### § 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

### § 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, die Aufnahmegebühr und Umlagen. Der Vorstand legt die Gebühren fest.
2. Die festgesetzten Beträge werden von den Gründungsmitgliedern zum 1. September des laufenden (2010), alsbald zum 01.01. der folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.<sup>2</sup> Für unterjährig neu eingetretene Mitglieder wird der volle Beitrag zum nächsten Monatsersten fällig.

### § 3 Beiträge

Klasse		Beitrag (p.a.)
01	Kinder bis 14 Jahren	€ 15,--
02	Jugendliche bis 18 Jahre	€ 15,--
03	Erwachsene über 18 Jahre	€ 15,--
04	Ehrenmitglieder	frei
05	Ehepaare	€ 30,--
06	Familienbeitrag mit Kindern (pro Kind 15,--)	
	1. Kind	€ 15,--
	2. Kind	€ 15,--
	3. Kind	€ 15,--
07	Azubis, Wehrpflichtige, Ersatzdienstleistende, Studenten (18 bis 27 Jahre)	€ 15,--
08	Rentner / Pensionäre	€ 12,--
09	Fördernde Mitglieder	€ 12,--
10	usw.	€ 12,--

1. Ermäßigten Beitragsformen der Beitragsklasse 08 -10 müssen beantragt, die Begründung mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beträge.
2. Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen, insbesondere bei Inanspruchnahme der Beitragsklassen 06 –09.
3. Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung zum 01.01.eines jeden Jahres vom Girokonto abgebucht.
4. Grundsätzlich stellt das Abbuchungsverfahren die einzige Möglichkeit der Beitragszahlung dar. Nach Zustimmung des Gesamtvorstands kann von dieser Regelung in Einzelfällen abgesehen

werden. <sup>2</sup>Die Übernahme der Portokosten muss durch den Selbstzahler gewährleistet sein, es entstehen Mehrkosten von 0,55 € pro postalischer Zustellung. <sup>3</sup>Mitglieder, die bisher nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 31.01. eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins.

5. Bei Mahnungen werden Mahngebühren von € 5 pro Mahnung erhoben.
6. Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 30.06. so wird der volle Jahresbeitrag fällig, eine anteilige Berechnung der Beiträge ist nicht vorgesehen.
7. Abteilungen können auf Beschluss der Abteilungsversammlung und mit Zustimmung des Gesamtvorstandes gesonderte Abteilungsbeiträge zur Deckung von Mehrausgaben erheben. Mitglieder sind bei Eintritt in die Abteilung darüber zu informieren.

#### **§ 4 Gebühren**

- 1) Für zusätzliche Freizeitangebote (Vereinsausflüge und andere Veranstaltungen) können gesonderte Gebühren erhoben werden, die im Einzelnen festzulegen sind.
- 2) Die Beitrags-, Gebühren und Umlagenerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.

#### **§ 5 Vereinskonto**

**Bank: Westerwaldbank (Volksbank)  
BLZ  
Konto**

Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

#### **§ 6 Vereinsaustritt**

Ein Vereinsaustritt ist nur per Einschreiben möglich. Ein Anspruch auf die anteilige Rückerstattung des Beitrages ist ausgeschlossen.